

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband Textil-Bekleidung-Schuh-Leder,  
**Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie**  
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE

## I - Geltungsbereich

Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.  
Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen der **Schuhindustrie** innerhalb des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie.  
Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für gewerbliche Lehrlinge.

## II - Neufestsetzung des Lohntarifes

Die tariflichen Wochenlöhne, die Akkordbasis (jetzt Relationstabelle) und die Lehrlingsentschädigungssätze werden laut Lohntarif per 1. Juni 2013 neu festgesetzt.

## III - Erhöhung der Ist-Löhne

Die vor dem 1. Juni 2013 tatsächlich bezahlten Stundenlöhne einschließlich aller Zulagen (Stundenlohn x 40 = Gesamtwochenverdienst) sind per 1. Juni 2013 um 2,9 % bis € 2.000,00 pro Monat, um 2,8 %, ab € 2.001,00 bis 4.000,00 pro Monat und um 2,7 % ab € 4.001,00 pro Monat zu erhöhen.

Der so erhöhte Gesamtwochenverdienst ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen tariflichen Wochenlohn laut Lohntarif entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der um die Istlohn-erhöhung erhöhte bisherige Gesamtwochenverdienst so anzuheben, dass er den neuen tariflichen Wochenlohn erreicht.

## IV - Erhöhung der Akkorde und akkordähnliche Prämien

1) Die bestehenden Akkorde sind mit Geltung 1. Juni 2013 um 2,9 % bis € 2.000,00 pro Monat, um 2,8 %, ab € 2.001,00 bis € 4.000,00 pro Monat und um 2,7 % ab € 4.001,00 pro Monat zu erhöhen. Dies ist so durchzuführen, dass die innerbetrieblichen Akkordgrundlagen (Akkordsätze) um den genannten Prozentsatz anzuheben sind, wobei die betriebliche Akkordbasis (jetzt Relationstabelle, vergleiche Lohntarif) zumindest der ab 1. Juni 2013 gemäß § 7 (5) des Rahmenkollektivvertrages vom 1. August 1994 geltenden kollektivvertraglichen Akkordbasis (jetzt Relationstabelle) entsprechen muss.

2) Danach ist zu überprüfen, ob der gemäß Abs. 1 erhöhte Durchschnittsverdienst der Betriebsabteilung bzw. Arbeitnehmergruppe den Bedingungen des § 7 (6) des Rahmenkollektivvertrages vom 1. August 1994 entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist unter sinngemäßer Anwendung des § 7 (9) eine weitere Anhebung der Akkordgrundlagen (Akkordsätze) durchzuführen.

3) Die Abs. 1 und 2 sind für akkordähnliche Prämien sinngemäß anzuwenden, so dass der Durchschnittsverdienst um 2,9 % bis € 2.000,00 pro Monat, um 2,8 %, ab € 2.001,00 bis € 4.000,00 pro Monat und um 2,7 % ab € 4.001,00 pro Monat angehoben wird.

## **V - Erhöhung sonstiger Prämien**

Erhält ein Arbeitnehmer neben seinem tatsächlichen Wochenlohn sonstige Prämien, so ist gleichfalls der tatsächliche Gesamtwochenverdienst per 1. Juni 2013 um 2,9 % bis € 2.000,00 pro Monat, um 2,8 %, ab € 2.001,00 bis € 4.000,00 und um 2,7 % ab € 4.001,00 pro Monat zu erhöhen.

Der so erhöhte Gesamtwochenverdienst ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen tariflichen Wochenlohn laut Lohn tariff entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der um die 2,9 % bis € 2.000,00 pro Monat, um 2,8 %, ab € 2.001,00 bis € 4.000,00 pro Monat und um 2,7 % ab € 4.001,00 erhöhte Gesamtwochenverdienst so anzuheben, dass er den neuen tariflichen Wochenlohn erreicht.

## **VI. Urlaubszuschuss**

Der Urlaubszuschuss 2013 wird auf der Basis der neuen Werte gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin.

## **VII – Änderungen des Rahmenkollektivvertrages vom 1. August 1994**

### **Geändert wird § 18a: ANRECHNUNG DES KARENZURLAUBES (§ 15 MSchG bzw. § 2 EKUG) UND ABFERTIGUNG NACH ENTBINDUNG (§2 ArbAbfG iVm §23a AngG)**

Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer des Krankenentgeltanspruches und die Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden, bis zu insgesamt höchstens 22 Monaten angerechnet.

Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung und die Voraussetzung der fünfjährigen Dienstzeit gem. §2 ArbAbfG iVm §23a Abs.3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet.

Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im obigen Sinn einzurechnen sind.

Diese Regelung gilt für Karenzen (Karenzurlaube), die nach dem 1.6.2013 in Anspruch genommen werden.

### **Eingefügt wird § 12c ERFOLGSPRÄMIE FÜR LEHRLINGE**

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine einmalige Prämie in Höhe von € 200,-. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie von € 250,-. Die betragsmäßige Verringerung der geförderten Prämie gemäß der Richtlinie des Bundesberufsausbildungsbeirates zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.04.2009 führt zur entsprechenden Anpassung, die Aufhebung führt zum Entfall dieses Anspruchs. Bestehende betriebliche Regelungen bleiben aufrecht, können aber der Höhe nach darauf angerechnet werden.

Wien, am 06. Juni 2013

**FACHVERBAND TEXTIL-BEKLEIDUNG-SCHUH-LEDER**

Der Stv. Obmann:

Der Geschäftsführer:

KR Ing. Wolfgang Sima

Dr. Wolfgang Zeyringer

**Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie**

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Komm. Rat. Joseph Lorenz

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Manfred Anderle

Gerald Kreuzer

**L o h n t a r i f**  
**ab 1. Juni 2013**

für die Arbeiter und Arbeiterinnen  
in der österreichischen Schuhindustrie

Kategorie:	kollektivvertraglicher Mindestlohn pro Woche (40 Stunden) in <b>Euro</b>	das sind pro Stunde (Rechenhilfe) <b>Euro</b>	Relationstabelle (Akkordbasis bzw. Prämien)
<b>V</b>	<b>285,64</b>	<b>7,14</b>	<b>0,85795</b>
<b>VI</b>	<b>285,64</b>	<b>7,14</b>	<b>0,85893</b>
<b>VII</b>	<b>286,57</b>	<b>7,16</b>	<b>0,86120</b>
<b>VIII</b>	<b>292,78</b>	<b>7,32</b>	<b>0,86771</b>
<b>IX</b>	<b>297,57</b>	<b>7,44</b>	<b>0,86833</b>
<b>X</b>	<b>303,25</b>	<b>7,58</b>	<b>0,87796</b>
<b>XI</b>	<b>314,16</b>	<b>7,85</b>	<b>0,90521</b>

**Lehrlingsentschädigungssätze ab 1. Juni 2013**  
**monatlich**

a) Lehrberufe mit dreijähriger oder längerer Lehrzeit:	<b>Euro</b>
1. Lehrjahr	<b>508,--</b>
2. Lehrjahr	<b>637,--</b>
3. Lehrjahr	<b>819,--</b>
4. Lehrjahr	<b>942,--</b>
b) Lehrberufe mit zweijähriger Lehrzeit:	<b>Euro</b>
1. Lehrjahr	<b>508,--</b>
2. Lehrjahr	<b>703,--</b>